Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Meierhofer Inox-GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Geltung für alle Verkäufe und Lieferungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Meierhofer Inox-GmbH – nachfolgend „MIM" genannt - mit ihren Kunden - nachfolgend „Besteller" genannt - abschließt. Auch wenn dem Besteller neben der deutschen Fassung eine anderssprachige Übersetzung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zum besseren Verständnis übermittelt wird, gilt allein die Fassung in deutscher Sprache.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn der Besteller bei Bestellung oder im Schriftverkehr darauf Bezug nimmt. Allen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Der Besteller ist an eine von ihm unterzeichnete und von MIM noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. MIM ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem die Annahmeerklärung dem Besteller zugeht. Als Annahme gilt auch die Ausführung der Lieferung.

2.3 Alle Aufträge werden schriftlich bestätigt, mit Ausnahme von Ersatzteilbestellungen bis zu einem Warenwert von EUR 2.500,-. Der Besteller hat die Auftragsbestätigungen unverzüglich zu prüfen. Unstimmigkeiten zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung sind MIM unverzüglich zu melden und im gegenseitigen Einvernehmen zu bereinigen. Es gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertraglich vereinbart.

2.4 Pläne, Modelle, Werkzeuge oder ähnliche Hilfsmittel bleiben Eigentum von MIM. Ohne ausdrückliche Zustimmung von MIM dürfen diese Gegenstände weder ganz, noch auszugsweise vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht oder zur Nutzung überlassen werden. Abbildungen, Angaben über Leistungen, Kraftbedarf, Maße und Gewichte sind so genau wie möglich, jedoch nicht verbindlich. Technische Änderungen und Maßkorrekturen bleiben vorbehalten.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen genannten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Sie schließen Verpackung, Fracht und Versandkosten sowie bei Exporten, Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein.

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar

a) Zahlung innerhalb dreißig Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug;

b) Bei Aufträgen von einem Gesamtwert von über EUR 25.000,- (ohne **MwSt.):**

1/3 Anzahlung unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung;

1/3 Anzahlung sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind;

1/3 Restzahlung innerhalb dreißig Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug.

3.2 Bei Zahlungsverzug ist MIM berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, mindestens jedoch 8% p.a.

3.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW), soweit nichts Anderes vereinbart ist.

4.2 Enthält die Auftragsbestätigung eine Lieferfrist, beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vor Eingang der Anzahlung gemäß Nr. 3.

4.3 Die von MIM in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fester Liefertermin vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Liefertermine und Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.4 MIM haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Störungen bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, sonstige behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht wurden, die MIM nicht zu vertreten hat.
Sofern solche Ereignisse MIM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist MIM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären.

5. Gefahrübergang, Versendungskauf

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit Bereitstellung der Ware am Sitz von MIM auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MIM noch andere Leistungen (Versand oder Installation) übernommen hat.

5.2 Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (maßgeblich ist der Beginn des Ladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über.

5.3 Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Bestellers versandt, wird er nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Transport-, und Bruchschäden oder sonstige Risiken von MIM versichert.

5.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch MIM betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro ab- gelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.5 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist die MIM verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5.6 Die Übernahme der Montage durch MIM ändert, unabhängig davon, ob diese Leistung gesondert berechnet wird, nicht den Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Der Besteller trägt schon während der Montage die Sachgefahr und die Obliegenheit der Versicherung der gelieferten Gegenstände.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 MIM behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständigen Zahlung vor. Die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware" genannt.

6.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

6.3 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder sonstige Forderungen, die an Stelle der entstehen, tritt dieser schon jetzt an MIM ab; MIM nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, wie er MIM gegenüber seinen Verpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät oder insolvent wird. Auf Verlangen von MIM hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und gegenüber seinen Schuldnern die Abtretung offenzulegen.

6.4 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von MIM als Hersteller erfolgt und MIM unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts des Vorbehaltseigentums (Netto- Rechnungswert) zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

6.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

6.6 Über bevorstehende, angekündigte oder eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen, Pfändungen sowie sonstigen Verfügungen Dritter hat der Besteller MIM unverzüglich zu unterrichten. Die für eine Intervention notwendigen Unterlagen sind MIM zu überlassen und alle erforderlichen Informationen sind MIM zu erteilen.

7. Software

7.1 Soweit zu dem Liefergegenstand Software gehört, räumt MIM dem Besteller ein nicht exklusives Nutzungsrecht an der Software ein, beschränkt auf die Nutzung im eigenen Betrieb und auf die jeweils mit der Software gelieferte Geräte. Soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich gestattet, ist der Weitervertrieb der Software nicht zulässig.

7.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software und die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu ändern, zu bearbeiten, zurück zu entwickeln oder den Quellcode von MIM heraus zu verlangen, es sei denn, die Parteien hätten dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

7.3 MIM sichert zu, dass ihr Schutzrechte Dritter an der von ihr gelieferten Software nach bestem Wissen und Gewissen nicht bekannt sind; soweit sie die Software von Dritten bezieht, ist sie von diesen zum Weitervertrieb ermächtigt worden. An Software, die von MIM selbst entwickelt worden ist, behält sich diese alle Rechte vor, die dem Besteller nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt worden sind.

7.4 MIM leistet Gewähr, dass die überlassene Software den Spezifikationen entspricht, die in der Dokumentation für die jeweilige Software enthalten ist, die MIM zusammen mit der Software dem Besteller übergibt.

7.5 Mängel in der gelieferten Software berechtigen den Besteller nicht, den gesamten Vertrag rückgängig zu machen oder die Bezahlung für Gegenstände einzubehalten, deren Einsatz trotz Fehlerhaftigkeit der betroffenen Software möglich ist. Im Übrigen gilt Nr. 8.

7.6 Der Besteller ist auf Verlangen von MIM zur Vornahme eines Abnahmetests unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters von MIM und eines Vertreters des Bestellers verpflichtet. Anderenfalls hat der Besteller unverzüglich nach Lieferung eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der Software durchzuführen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung ggf. mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

7.7 Der Besteller verpflichtet sich, die überlassene Software und die zugehörige Dokumentation wie Betriebsgeheimnisse von MIM, die ihm im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand ggf. bekannt werden, streng geheim zu halten und insbesondere Dritten in keinerlei Weise zugänglich zu machen. Der Besteller wird auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung verpflichten.

8. Gewährleistung für Mängel des Liefergegenstandes.

8.1 MIM leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand der Produktbeschreibung, die in der Auftragsbestätigung für den jeweiligen Liefergegenstand enthalten ist und den Spezifikationen der mitgelieferten Produktdokumentation entspricht. Bei Mängeln der Lieferung leistet MIM Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Handeln von MIM oder ihrer Erfüllungsgehilfen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8.3 Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 343 HGB) vor, gelten für den Besteller die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB.

8.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von MIM kann der Besteller unter den in Nr. 9 genannten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

8.5 Die Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewähr für Sachmängel

9. Haftung

9.1 MIM haftet für den von ihren Organen, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

9.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet MIM bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln und von Sachmängeln, die seine Gebrauchsfähigkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben seines Personals oder seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 Für Schäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind, wird die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind, sind nur zu ersetzen, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MIM.

9.5 Die Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung von MIM wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1 Für Vollkaufleute, Besteller ohne inländischen Gerichtsstand, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Elef-Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich der Hauptsitz von **MIM.**

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: Mai 2017